

GR_GERICHTE R 2023 89 vom 10. Dezember 2024

GR Gerichte, 2024-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R 2023 89](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2023_89)

FR: GR_GERICHTE R 2023 89 du 10 décembre 2024

IT: GR_GERICHTE R 2023 89 del 10 dicembre 2024

Regeste

Ortsplanungsrevision | Beschwerde

Erwägungen

E. 1

A._____ ist Alleineigentümer der in der Gemeinde B._____ gelegenen Parzelle R._____.

E. 2

Die Stimmberechtigten der Gemeinde B._____ beschlossen anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 eine Gesamtrevision der Ortsplanung. Dabei wurde unter anderem der Zonenplan 1:2000 C._____ verabschiedet. Darin wurde die Parzelle R._____ in der Wohnzone 2 belassen.

E. 3

Mit Beschluss vom 4. Juli 2023 (Protokoll Nr. 574/2023) genehmigte die Regierung des Kantons Graubünden insbesondere den Zonenplan 1:2000 C._____ mit Auflagen, Vorbehalten, Anweisungen und Hinweisen (Dispositiv-Ziff. 2). In Dispositiv-Ziff. 2.1 lit. b) hielt die Regierung fest, die in den Erwägungen aufgeführten und in einer separaten Planbeilage zum vorliegenden Regierungsbeschluss gekennzeichneten Bauzonteile würden von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung im Sinne der Erwägungen, d.h. zur Prüfung weiterer Bauzonenreduktionen innert fünf Jahren, zurückgewiesen. Die Planbeilage bilde integrierender Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses. Bei allfälligen Unstimmigkeiten zwischen den Gebiets- und Parzellenangaben in den Erwägungen gehe Letztere vor. Die von der Genehmigung ausgenommenen respektive zurückgewiesenen Bauzonteile, deren Abgrenzungen sich aus der Planbeilage ergäben, unterlägen gesamthaft einer neuen Planungspflicht (Verfahren nach Art. 47 ff. KRG). Zudem wies die Regierung die Gemeinde in Dispositiv- Ziff. 2.1 lit. c) an, bezüglich der von der Genehmigung ausgenommenen und zur Überarbeitung zurückgewiesenen Bauzonteile gemäss Planbeilage eine kommunale Planungszone gemäss Art. 21 KRG zu erlassen. Gemäss vorliegender Planbeilage wurde unter anderem das

- 4 - Belassen der Parzelle R._____ in der Bauzone von der Regierung nicht genehmigt.

E. 4

Juli 2023 von der Regierung des Kantons Graubünden das rechtliche Gehör nicht gewährt worden sei. Ausserdem verletzen die vorgesehenen Massnahmen Art. 21 Abs. 2 RPG. Sodann zeige die Anwendung der im Beschluss genannten Auszonungskriterien, dass die Parzelle R._____ für eine Auszonung nicht geeignet sei und eine solche gegen Art. 15 RPG verstossen würde.

E. 5

Die Gemeinde B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) verzichtete am 5. Oktober 2023 auf die Einreichung einer Vernehmlassung.

- 5 -

E. 6

Der Kanton Graubünden (nachfolgend: Beschwerdegegner), vertreten durch die Regierung, wiedervertreten durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden (DVS), beantragte in seiner Vernehmlassung vom 6. Oktober 2023, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, vorliegend sei die von der Beschwerdegegnerin beschlossene Zuweisung des Grundstücks des Beschwerdeführers zur Bauzone nicht genehmigt worden. Folglich sei der entsprechende Zonenplan nicht in Kraft getreten. Mit dem angefochtenen Entscheid sei somit das planerische Schicksal des von der Nicht-Genehmigung betroffenen Grundstücks noch nicht entschieden. Daher fehle dem Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Anfechtung des Entscheids vom 4. Juli 2023. Zudem könnten auch in der Sache selber nicht legitimierte Beschwerdeführende die Verletzung formeller Verfahrensrechte rügen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung bewirke. Auf die Rüge des Beschwerdeführers betreffend Verletzung des rechtlichen Gehörs sei somit grundsätzlich einzutreten. Im Rahmen der Überarbeitung der Planung durch die Gemeinde bzw. im anschliessenden Genehmigungsverfahren würden dem Beschwerdeführer die Verfahrensrechte umfassend zu gewähren sein, weshalb sich die Rüge der Gehörsverletzung als unbegründet erweise.

E. 7

Am 20. November 2023 hielt der Beschwerdeführer replicando an seinen Anträgen fest und vertiefte seinen Standpunkt.

E. 8

Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 30. November 2023 auf die Einreichung einer Replik (recte: Duplik).

- 6 -

E. 9

Mit Duplik vom 15. Dezember 2023 hielt der Beschwerdegegner an den Erwägungen und Schlussfolgerungen im angefochtenen Entscheid sowie in der Vernehmlassung vom 6. Oktober 2023 fest.

E. 10

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften, den angefochtenen Beschluss des Beschwerdegegners vom 4. Juli 2023 (Protokoll Nr. 574/2023) sowie die weiteren Akten wird, sofern erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.
II. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.